



# Befüller in der Pflicht

Nun ist sie da, die TRwS 791, Teil 1 und damit auch klare Regelungen, was der Tankwagenfahrer bei der Befüllung von Heizölverbraucheranlagen zu beachten hat.

**I**m Februar dieses Jahres wurden die Technische Regeln wassergefährdender Stoffe – TRwS 791 Heizölverbraucheranlagen Teil 1: Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen veröffentlicht.

Damit wird erstmals in einer allgemein anerkannten Regel der Technik die Befüllung von Tanks einer Heizölverbraucheranlage durch den Fahrer eines Tankwagens (Tkw) in Detail und Ablauf beschrieben. In drei Abschnitten werden die erforderlichen Maßnahmen vor, während und nach der Befüllung festgelegt.

Die TRwS beschreibt Anforderungen, die eigentlich für den Mineralölhandel selbstverständlich sein sollten – bisher aber in der Praxis vielleicht das eine oder andere Mal großzügig interpretiert werden. Durch die Festschreibung in einer allgemein anerkannten Technischen Regel sind sie nun verbindlich. Faktisch bedeutet dies, dass zukünftig bei jedem Füllschaden geprüft wird, ob der Tkw-Fahrer sich an die TRwS gehalten hat.

**Eine Auswahl der wichtigsten Anforderungen, die zu beachten sind:**

## Vor der Befüllung:

- Füllstandsermittlung und bei Batterietanks Kontrolle auf gleichmäßigen Füllstand in allen Tanks;
- Inaugenscheinnahme der ggf. vorhandenen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne), des oder der Tanks und

der Rohrleitungen auf offensichtliche Beschädigungen, soweit direkt einsehbar.

- Bei vorhandenen Leckschutzauskleidungen ist das Leckanzeigegerät auf den Betriebszustand zu kontrollieren, bzw. zu prüfen, dass kein Alarm anliegt.
- Der Anschluss des Grenzwertgebers an den Schaltverstärker der Abfallsicherung des Tkw muss gewährleistet sein.

Kann eine ordnungsgemäße Befüllung nicht sichergestellt werden, muss die Belieferung abgelehnt werden. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind dem Betreiber schriftlich mitzuteilen.

## Bei der Befüllung:

- Kontrolle aller direkt sichtbaren Teile der Füllleitung und bei Batterietankanlagen der Verbindungsleitungen sowie des Füllschlauchs und dessen Anschluss am Füllstutzen.
- Zwischen Tankwagen und Tanks sind Kontrollgänge zur Überwachung der Befüllung durchzuführen, in der Regel alle fünf Minuten.
- Sind die Kontrollgänge in dieser Häufigkeit nicht möglich, ist eine eingewiesene Person hinzuzuziehen oder eine Funkfernsteuerung zum Beenden der Befüllung erforderlich.
- Die vorsätzliche Befüllung gegen den Grenzwertgeber ist ausdrücklich unzulässig!

## Nach der Befüllung:

- Abschlusskontrolle, ob Heizöl ausgetreten ist.

Das Wichtigste ist: Es darf nicht bis zum Abschalten durch den Grenzwertgeber gefüllt werden. Dies bedeutet aber: Der Tkw-Fahrer muss die Belieferung beim Erreichen einer voreingestellten Abgabemenge beenden.

Wird gegen diese Vorgabe verstoßen, kann das unangenehme Folgen haben. Denn wenn doch mal ein Schadensfall eintritt, wird der beauftragte Sachverständige den Tkw-Fahrer fragen, welche Abgabemenge er voreingestellt hatte. Kann der dann nur mit „keine“ antworten, „kommt er in Erklärungsschwierigkeiten“, wie es Lambert Lucks, Technischer Leiter beim Institut für Wärme und Oeltechnik mit einem Augenzwinkern formulierte.

Wurde bei einer Überprüfung von einem Sachverständigen eine Plakette (wie dies im §47 Absatz 4 AwSV eigentlich geplant war) angebracht, gibt dies dem Tkw-Fahrer die Sicherheit, dass die Anlage zumindest zum Zeitpunkt der Prüfung den technischen Anforderungen entsprochen hat. Damit fällt es dem Lieferanten leichter, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen.

Die TRwS und der komplette Anhang C, der sich auf die Pflichten des Befüllers bezieht, werden auch in der TRÖl 2.0 abgedruckt, die in Kürze erscheint. ◀